

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung



Der Binger Bühne Kleinkunst- und Kulturverein e.V. ist beim Finanzamt als gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit. Somit können Sie Spenden an unsere Organisation von der Steuer absetzen.

Weil alle Vorstandsmitglieder ehrenamtlich und unentgeltlich arbeiten, d.h. die Vereinsarbeit neben einer beruflichen Tätigkeit in der Freizeit erledigt wird, versuchen wir natürlich den Verwaltungsaufwand auf das Nötigste zu beschränken.

Wir versenden daher Zuwendungs- bzw. Spendenbescheinigungen erst ab einem Betrag von **mindestens 200 Euro**. Denn Spenden über 200 Euro müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

Spenden **bis zu 200 Euro** können hingegen ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit

Ihrem Einzahlungsbeleg der Überweisung

oder

Ihrer Buchungsbestätigung (Kontoauszug)

beim Finanzamt eingereicht werden.

Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 200 Euro (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist, auch bei Nachweis durch PC-Ausdruck, **zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg** vorzulegen, aus dem folgendes ersichtlich ist:

steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird

Informationen über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer und Angaben darüber ob es sich bei der Zahlung um eine Zuwendung oder einen Mitgliedsbeitrag handelt

Wir hoffen, Sie sind mit unserer Vorgehensweise einverstanden und sind mit uns der Meinung, dass es sinnvoller ist, unsere Energie in den eigentlichen Vereinszweck, als in vermeidbare Verwaltungstätigkeiten zu stecken.

gezeichnet

Hans-Joachim Galizdörfer

1. Vorsitzender
Binger Bühne e.V.

Anlage

Vereinfachte Bestätigung über **Zuwendung(en)**

(gilt bis 200,00 Euro nur in Verbindung mit Ihrem
Kontoauszug / Ihren Kontoauszügen)

**Legen sie diese Bescheinigung Ihrer
Steuererklärung bei.**



Der **Binger Bühne Kleinkunst- und Kulturverein e.V.** ist nach dem letzten
zugegangenen Bescheid vom 8. Januar 2019 des Finanzamts Bingen-Alzey,

Steuernummer 08/667/15402

gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und
nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden und **Mitgliedsbeiträge** sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz
steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne
der §§ 51 ff. Abgabenordnung verwendet werden:

Förderung von Kunst und Kultur

Weiterhin bestätigen wir, dass die Zuwendung nur zur Förderung satzungsgemäßer
Zwecke verwendet wird.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu
200,00 Euro als Zuwendungsbestätigung.

Hinweise:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst,
dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken
verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden
entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt,
wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen
Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.

(BMF vom 15.12.1994 - BStBl i.S. 884)

gezeichnet

Robert Nöldner

Kassenwart
Binger Bühne e.V.